

## 82. Wann beginnt die Verjährung der Strafverfolgung einer intellektuellen Urkundenfälschung?

St.G.B. §§. 67, insbes. Absf. 4. 271.

II. Straffenat. Urf. v. 5. Dezember 1890 g. R. Rep. 2630/90.

I. Landgericht I Berlin.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das das Verfahren einstellende Urteil wurde für begründet erachtet aus folgenden

Gründen:

Das Hauptverfahren war gegen den Angeklagten, als hinreichend verdächtig:

zu Berlin bezw. Sonnenburg in der Zeit vom Jahre 1882 bis 8. April 1890 vorsätzlich bewirkt zu haben, daß Thatfachen, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Büchern und Registern als geschehen beurkundet worden sind, während sie von einer anderen Person geschehen — auf Grund des §. 271 St.G.B.'s eröffnet worden.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ist gegen den Angeklagten auf Grund der von ihm gemachten „Angaben“ unter dem 5. April 1882 ein Urteil ergangen, durch welches er unter dem Namen seines Bruders „Heinrich Wilhelm R.“ wegen Diebstahles und Fehlerei zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurteilt ist. Auf Grund dieses Urteiles ist, nachdem Angeklagter die zuerkannte Strafe zunächst am 8. April 1882 im Untersuchungsgefängnisse zu Berlin angetreten hatte und von dort am 2. Mai 1882 in die Strafanstalt zu Sonnenburg überführt worden war, in die amtlichen Strafregister sowie in die Register des Untersuchungsgefängnisses zu Berlin und der Strafanstalt zu Sonnenburg „die Bestrafung bezw. die Entlassung“ des Angeklagten unter dem Namen „Heinrich Wilhelm R.“ eingetragen worden. Ausdrücklich ist noch festgestellt, daß Angeklagter die Angaben, auf Grund deren die falschen Eintragungen in die Register erfolgt sind, spätestens am 5. April 1882 abgegeben hat.

Weil seit diesem Zeitpunkte mehr als fünf Jahre verflossen seien, hat der Vorderrichter die Strafverfolgung der That gemäß §§. 271. 67 St.G.B.'s für verjährt erachtet und deshalb das Verfahren eingestellt.

Bezüglich des Eintrittes der Verjährung wird ausgeführt, daß das aus §. 271 St.G.B.'s strafbare Vergehen der sog. intellektuellen Urkundenfälschung kein „Dauerdelikt“, sondern vielmehr ein „Zustandsdelikt“ sei, daß bei letzterem aber der Beginn der Verjährung mit der Vollendung der Handlung anzunehmen sei.

Diese letzteren Ausführungen können als richtig zugegeben werden, sowohl daß das fragliche Vergehen die Natur eines sog. Zustandsdeliktes habe, bei welchem durch eine einmalige Handlung ein fort dauernder rechtswidriger Zustand — hier also die sachlich unrichtige Beurkundung in einem öffentlichen Register — erzeugt wird, als auch, daß bei solchen Delikten die Verjährung mit der — faktischen — Vollendung der Handlung beginne. Allein die hieraus vom Vorberrichter gezogenen Folgerungen sind rechtsirrtümlich und beruhen insbesondere auf einer irrigen Auffassung des §. 67 Abs. 4 sowie des §. 271 St.G.B.'s.

Das angefochtene Urtheil geht davon aus, daß beim Thatbestande des §. 271 — der für die Beurteilung der Verjährungsfrage dem Eröffnungsbeschlusse entsprechend unterstellt werden konnte, da ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt von keiner Seite geltend gemacht war — die „Handlung“ im Sinne des angeführten §. 67 Abs. 4 mit derjenigen äußeren Willensbethätigung des Angeklagten begangen worden sei, welche die Veranlassung für die demnächst in verschiedenen öffentlichen Registern vorgenommenen falschen Beurkundungen bot. Die „Beurkundung“ selbst erachtet der Vorberrichter offenbar für einen „eingetretenen Erfolg“ im Sinne jener Gesetzesvorschrift. Anderenfalls würde er die Entscheidung der Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei, nicht — wie geschehen — lediglich nach dem Zeitpunkte haben beurteilen können, in welchem Angeklagter die bezüglichen „Angaben abgegeben“ hatte. Diese Auffassung aber ist rechtsirrtümlich. Der Vorberrichter versteht unter „Handlung“ im Sinne des §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s lediglich die äußere Bethätigung des Willens, während in dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 30. Dezember 1881,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 282 fig., nachgewiesen ist, daß der Begriff der „Handlung“ in dem angeführten §. 67 Abs. 4 alle diejenigen Umstände mit umfaßt, mit deren Eintreten erst die strafbare Handlung in ihren konkreten Voraussetzungen vorliegt; erst mit dem Eintritte dieser, wozu bei dem Vergehen aus

§. 271 St.G.B.'s die unrichtige Beurkundung selbst gehört, beginnt die Verjährung der Strafverfolgung. Das erleidet eine Ausnahme nur bei denjenigen strafbaren Handlungen, die — im Gegensatz zu den unmittelbaren Wirkungen der verbrecherischen Willensbethätigung — noch einen besonderen entfernteren „Erfolg“ verlangen, bei denen, wie es in dem angezogenen Urteile heißt, „der strafbare Charakter einer bereits vorliegenden strafbaren Handlung sich definitiv erst durch den noch unbestimmten schließlichen Erfolg entscheidet“; dieser „Erfolg“ soll für den Beginn der Verjährungsfrist nicht abgewartet werden. Zu den einen „Erfolg“ in diesem Sinne erheischenden strafbaren Handlungen gehört aber die intellektuelle Urkundenfälschung nicht. Für die Frage, ob die Strafverfolgung einer solchen verjährt sei, ist deshalb derjenige Tag entscheidend, an welchem die auf die äußere Willensbethätigung des Thäters kausal zurückzuführende falsche Beurkundung in der näher im §. 271 bezeichneten Art und Weise in einem öffentlichen Register u. erfolgte — im Falle mehrerer derartiger Beurkundungen derjenige Tag, an welchem die letzte derselben vorgenommen wurde. Diese Ausführungen stehen übrigens in völliger Übereinstimmung mit der in dem vom Vorderrichter angezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 2. November 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 155,

vertretenen Ansicht, wonach die Verjährung der Strafverfolgung des Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung erst mit dem Eintritte des Brandes beginnt, keineswegs schon mit Beendigung derjenigen fahrlässigen Thätigkeit, die für den Brand kausal wurde.

Es mußte hiernach das angefochtene Urteil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Bei der anderweiten Erörterung der Verjährungsfrage wird nach obigem eine Feststellung darüber zu treffen sein, wann derartige auf die Willensbethätigung des Angeklagten zurückzuführende, dem Thatbestande des §. 271 St.G.B.'s entsprechende falsche Beurkundungen erfolgt sind. In dieser Beziehung sind ausreichende thatsächliche Feststellungen, nach welchen der Ablauf der Verjährung bereits jetzt unbedingt zu verneinen wäre, noch nicht getroffen. Es wird vielmehr namentlich zu erörtern sein, ob die Eintragung in dem Register der betreffenden Strafanstalt über die erfolgte Straf-

verbüßung als eine auf die Angaben des Angeklagten über seinen Namen kausal zurückzuführende Beurkundung im Sinne des §. 271 St.G.B.'s anzusehen ist (wie offenbar die Revisionschrift annimmt), oder ob ihr dieser Charakter nicht zukommt, insbesondere ob durch dieselbe nur zum Ausdruck gebracht ist, daß der behufs Strafverbüßung an dem vermerkten Tage an die Anstalt Eingelieferte demnächst an dem ferner vermerkten Tage seine Strafe verbüßt gehabt habe.